

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG der BSR Schotterwerk GmbH, Hitzberg,  
52224 Stolberg, Az. 354.0001/22/2.1.2\_ko**

### **Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die BSR Schotterwerk GmbH (Hitzberg, 52224 Stolberg) hat bei der StädteRegion als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 16 BImSchG beantragt.

Zurzeit betreibt die Firma den Steinbruch „Kornelimünster“, welcher in die Abbaufelder „ehemals Max Blees“, „Loferbusch“ und „Breiniger Feld“ eingeteilt ist. Der Abbau erfolgt mittels Sprengung. Der Abbau auf den Feldern „Loferbusch“ und „Breiniger Feld“ wurde durch die Bezirksregierung Köln genehmigt.

Gegenstand der des Genehmigungsantrages ist die Arroddierung des Abbaufeldes „Loferbusch“. Zwischen bzw. neben diesem befinden sich Flurstücke, die noch nicht zum Abbau genehmigt sind. Geplant ist, den Abbau in der Gemarkung Kornelimünster, Flur 32 um die Flurstücke 20 (teilweise), 23,24 und 25 zu erweitern, um das Gebiet der oberflächennahen nichtgenerischen Bodenschätze optimal zu nutzen. An der Aufbereitungsart, – menge u.s.w. werden keine Änderungen vorgenommen. Es ist lediglich die Erweiterung der Abbaufäche vorgesehen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Steinbruchs mit einer Fläche von mehr als 10 ha (Nr. 2.1.1 Anhang 1 4. BImSchV). Die geplante Änderung allein umfasst jedoch nur eine Fläche von ca. 1,88 ha. Die Änderung für sich betrachtet, wäre damit der Nr. 2.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Nach Nr. 2.1.2 des Anhang 1 der 4 BImSchV, sind Steinbrüche mit weniger als zehn Hektar, soweit Sprengstoffe verwendet werden, genehmigungsbedürftig.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die wesentliche Änderung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung zur UVP-Pflicht durchzuführen (Nr. 2.1.3 Anhang 1 UVPG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bereits genehmigten Vorhabens, für welches bereits eine UVP durchgeführt wurde. Durch die beantragte Änderung allein wird der Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht. Das Änderungsvorhaben muss daher nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG bewertet werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist am 07.03.2022 erfolgt.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine UVP-Pflicht besteht demnach nicht.

Die Feststellung wird wie folgt begründet:

Bezüglich der Umweltverträglichkeit besitzt das Vorhaben gemäß Anhang 3 des UVPG folgende relevante Merkmale:

2	<i>Standort des Vorhabens</i>	
2.1	Kollision mit der bestehenden Nutzung des Gebiets, insbesondere mit Flächen für Siedlung und Erholung, mit land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen, mit sonstigen wirtschaftlichen und öffentlichen Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) ?	ja
	Anmerkungen: Die Vorhabenfläche wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche sowie als private Zufahrtsstraße genutzt.	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnatur-schutzgesetzes	ja
	Anmerkungen: Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet	

Die Merkmale der möglichen Auswirkungen gemäß der Nr. 3 des Anhang 3 zum UVPG wurden wie folgt beurteilt:

- Die zu erwartenden Wirkungen sind auf den Steinbruch und das nähere Umfeld beschränkt. Bei Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung auszugehen.
- Bei den zu erwartenden Auswirkungen handelt es sich um die üblichen Folgewirkungen eines Gesteinsabbaus mit Sprengungen auf die in Anspruch genommenen Ressourcen. Eine besondere Schwere oder Komplexität liegen nicht vor.
- Für die im Antrag getroffenen Aussagen und Prognosen zu den möglichen Auswirkungen auf die Umwelt kann von einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden.
- Die möglichen Auswirkungen werden sich mit Beginn des Abbaus einstellen, der zeitnah nach der Genehmigungserteilung beginnen wird. Nach Beendigung des Abbaus werden die Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Rekultivierung und Herrichtung der Flächen orientiert sich an dem Landschaftspflegerischen Begleitplan aus dem Jahre 2005.

- Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinen unerwünschten Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben.
- Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen erforderlich.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist nicht selbstständig anfechtbar.

StädteRegion Aachen  
– Untere Immissionsschutzbehörde –  
Zollernstr. 20  
52070 Aachen